

## **Nachgefragt: Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns – Mindestlohngesetz (MiLoG)**

— aus „informiert!“ Michaeli 2014, herausgegeben von Anthropoi Selbsthilfe —

Thomas S., er lebt in einem LebensOrt im dortigen betreuten Wohnen und arbeitet in der einrichtungseigenen Werkstatt für behinderte Menschen. Er fragt, ob er nun auch 8,50 Euro pro Stunde verlangen könne.

Die **Antwort**: Er kann dies leider nicht.

Wie ist die Sachlage?

Am 3. Juli 2014 hat der Bundestag das Mindestlohngesetz beschlossen, am 11. Juli 2014 hat der Bundesrat dem zugestimmt. Das Gesetz wird deshalb demnächst nach Unterschrift durch den Bundespräsidenten im Bundesgesetzblatt verkündet und zum 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Ab dem nächsten Jahr können deshalb alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in einem ordentlichen Arbeitsvertragsverhältnis am ersten Arbeitsmarkt den Mindestlohn von 8,50 Euro verlangen.

Dies gilt aber nicht für Menschen, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) arbeiten. Nach § 138 SGB IX haben sie – leider – nur ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis. Sie sind deshalb keine ordentlichen Arbeitnehmer.

Nach Meinung des Gesetzgebers ist das so in Ordnung.

Schließlich erhielten voll- und schwererwerbsgeminderte Menschen zur Sicherstellung ihres Lebensunterhalts Leistungen der Eingliederungshilfe, der Grundsicherung oder eine Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Außerdem erhielten sie sogenannte rehabilitative Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Der Entwurf zum Gesetzesbeschluss wurde im Vorfeld intensiv von den Sozialverbänden in Frage gestellt. Leider wurden sie nicht gehört.

Deshalb bleibt es dabei, dass Menschen mit einer Behinderung, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten, nur den dort im Einzelfall festgelegten deutlich geringeren Lohn erhalten.

*Rechtsanwalt Hilmar von der Recke*

Unter dem Titel „Nachgefragt“ greifen wir in loser Reihe rechtliche Fragen aus dem Kreis der Angehörigen in der Anthropoi Selbsthilfe auf. Wenn eine Frage von allgemeinem Interesse ist, werden wir sie in „informiert!“ in kurzer Form beantworten. Wenn Sie also eine rechtliche Frage haben, schicken Sie sie bitte per E-Mail an [recht@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:recht@anthropoi-selbsthilfe.de) oder schriftlich an Anthropoi Selbsthilfe, Argentinische Allee 25, 14163 Berlin. Nur Mut!